

SO_GERICHTE VWBES.2017.410 vom 13. November 2017

SO Obergericht, 2017-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2017.410

FR: SO_GERICHTE VWBES.2017.410 du 13 novembre 2017

IT: SO_GERICHTE VWBES.2017.410 del 13 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Am 12. Juni 2017 holte A. ___ (geb. am 10. Juli 1956, nachfolgend Beschwerdeführer genannt) beim Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu (nachfolgend SRTG) Unterlagen zum Antrag auf Sozialhilfe ab. Mit Schreiben vom 30. Juni 2017 wandte sich der Beschwerdeführer an die SRTG und hielt fest, dass er seine Anmeldung nur unter der Bedingung der Streichung der Punkte drei und vier des Dokuments «Orientierung der Hilfesuchenden über ihre Rechte und Pflichten» (nachfolgend Merkblatt) unterzeichnen werde und verlangte eine schriftliche Stellungnahme der SRTG.

E. 2

Mit Schreiben vom 3. Juli 2017 mahnte die SRTG den Beschwerdeführer und setzte ihm eine neue Frist für das Einreichen des Antrages mit Unterlagen. Ohne Gegenbericht gingen sie davon aus, dass der Beschwerdeführer den Antrag nicht habe stellen wollen und baten ihn um einen schriftlichen Rückzug. Sollte er sich noch immer anmelden wollen, bat die SRTG den Beschwerdeführer, den Antrag bis zum 12. Juli 2017 einzureichen.

E. 3

Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 gelangte der Beschwerdeführer erneut an die SRTG. Er bezog sich auf das Schreiben vom 3. Juli 2017 und beharrte darauf, dass die Punkte drei und vier des Merkblattes zu streichen seien.

E. 4

Die Mitwirkungspflicht in Sozialhilfeangelegenheiten ergibt sich aus § 17 SG. Gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet, aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen (lit. a); Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren (lit. b); Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen (lit. c); Auflagen und Weisungen zu befolgen (lit. d); Eigenleistungen entsprechend ihrer zumutbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen (lit. dbis); zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden (lit. e); eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen (lit. f).

E. 5

In Kapitel A.8.3 der SKOS-Richtlinien wird Folgendes ausgeführt: Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfeorgan nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu

fällen.

E. 6

Das DdI bestätigte den Nichteintretensentscheid der SRTG demnach zu Recht. Indem der Beschwerdeführer sein Gesuch um Sozialhilfe sowie die dazugehörigen Unterlagen bei der SRTG nicht unterzeichnet einreichte, ist er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und es war der SRTG nicht möglich, gemäss den rechtlich geltenden Rahmenbedingungen das Gesuch um Sozialhilfe zu prüfen. Die SRTG ermahnte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Juli 2017 und bat ihn, seinen Antrag bis zur verlängerten Frist vollständig einzureichen, da man ansonsten davon ausgehe, er wolle den Antrag nicht mehr stellen. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht Folge leistete, war die SRTG dazu berechtigt, den Nichteintretensentscheid zu erlassen. Dem Beschwerdeführer ist folglich auch nicht rückwirkend auf den 12. Juni 2017 ein neues Antragsformular zuzustellen. Er kann jedoch jederzeit ein neues Gesuch um Sozialhilfeleistungen mit vollständigen Belegen und mit seiner Unterschrift einreichen.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Da in Sozialhilfeverfahren praxisgemäss keine Verfahrenskosten erhoben werden, ist das Gesuch gegenstandslos.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Rechtspraktikantin

Eisner

E. 8

Für die weiteren Ausführungen der Parteien wird auf die Akten verwiesen; soweit erforderlich, ist im Folgenden darauf einzugehen. II. 1. Die Beschwerde ist grundsätzlich frist- und formgerecht erhoben worden. Sie ist zulässiges Rechtsmittel und das Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuständig (vgl. § 49 Gerichtsorganisationsgesetz, GO, BGS 125.12). A. ___ ist durch den angefochtenen Entscheid beschwert und damit zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten. 2. Der Beschwerdeführer fordert in seiner Beschwerde an das Verwaltungsgericht erneut die Streichung und Ungültigkeitserklärung der Punkte drei und vier des Merkblattes, nachdem

das DdI diesen Anspruch verneint hat. Fraglich ist jedoch, ob das DdI auf diesen Beschwerdepunkt überhaupt hätte eintreten dürfen. Eine Beschwerde ist nur im Rahmen des Streitgegenstands zulässig. Dieser wird durch den Gegenstand des angefochtenen Entscheids und durch die Parteibegehren bestimmt, wobei der angefochtene Entscheid den möglichen Streitgegenstand begrenzt (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_405/2016 vom 20. Oktober 2016, E. 3; BGE 136 II 165, E. 5; BGE 133 II 181, E. 3.3). Anfechtungsobjekt ist der formelle Nichteintretensentscheid der SRTG vom 26. Juli 2017. Obwohl die umstrittenen Punkte des Merkblattes in der Korrespondenz der SRTG mit dem Beschwerdeführer thematisiert wurden, so sind sie nicht Gegenstand des Nichteintretensentscheids. Selbst wenn auf den Beschwerdepunkt einzutreten wäre, würde dies für den Beschwerdeführer nichts ändern. Die Punkte drei und vier des Merkblattes erläutern kurz die gesetzlich verankerte Rückerstattungspflicht sowie die Thematik der Verwandtenunterstützung. Eine Streichung der Punkte auf dem Merkblatt hätte keinen Einfluss auf die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten. Die Beurteilungskompetenz des Verwaltungsgerichts beschränkt sich daher auf die Frage, ob die Vorinstanz den Entscheid der SRTG zu Recht stützte. 3. Grundsätzlich ist es im Verwaltungsverfahren Sache der Behörde, den entscheidwesentlichen Sachverhalt abzuklären (vgl. § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, BGS 124.11]). Die Tragweite der Untersuchungsmaxime wird jedoch stark durch die Pflicht der Parteien relativiert, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, soweit dies nötig und zumutbar ist (vgl. § 26 VRG sowie speziell § 17 Sozialgesetz [SG, BGS 831.1]). Diese Mitwirkungspflicht greift namentlich insoweit, als eine Partei – wie vorliegend – das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat oder darin eigene Rechte geltend macht. Die Mitwirkungspflicht gilt naturgemäss gerade für solche Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörde und die diese ohne Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (vgl. BGE 122 II 385 E. 4c/cc). 4. Die Mitwirkungspflicht in Sozialhilfeangelegenheiten ergibt sich aus § 17 SG. Gesuchstellende und leistungsbeziehende Personen sowie deren gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung sind verpflichtet, aktiv am Verfahren mitzuwirken, insbesondere über die massgebenden Verhältnisse alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und soweit möglich zu belegen (lit. a); Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren (lit. b); Behörden und Institutionen zu ermächtigen, soweit erforderlich Auskunft zu erteilen (lit. c); Auflagen und Weisungen zu befolgen (lit. d); Eigenleistungen entsprechend ihrer zumutbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen (lit. d bis); zweckgebundene Leistungen zweckmässig zu verwenden (lit. e); eingetretene Änderungen umgehend mitzuteilen (lit. f). 5. In Kapitel A.8.3 der SKOS-Richtlinien wird Folgendes ausgeführt: Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfegericht nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen. 6. Das DdI bestätigte den Nichteintretensentscheid der SRTG demnach zu Recht. Indem der Beschwerdeführer sein Gesuch um Sozialhilfe sowie die dazugehörigen Unterlagen bei der SRTG nicht unterzeichnet einreichte, ist er seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen und es war der SRTG nicht möglich, gemäss den rechtlich geltenden Rahmenbedingungen das Gesuch um Sozialhilfe zu prüfen. Die SRTG ermahnte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Juli 2017 und bat ihn, seinen Antrag bis zur verlängerten Frist vollständig einzureichen, da man ansonsten davon ausgehe, er wolle den

Antrag nicht mehr stellen. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht Folge leistete, war die SRTG dazu berechtigt, den Nichteintretensentscheid zu erlassen. Dem Beschwerdeführer ist folglich auch nicht rückwirkend auf den 12. Juni 2017 ein neues Antragsformular zuzustellen. Er kann jedoch jederzeit ein neues Gesuch um Sozialhilfeleistungen mit vollständigen Belegen und mit seiner Unterschrift einreichen. 7. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Da in Sozialhilfeverfahren praxisgemäss keine Verfahrenskosten erhoben werden, ist das Gesuch gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.